

Kantonale Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung (Anti-Stauinitiative)»

(vom 9. April 2014)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 3. April 2014 zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenlisten zu der kantonalen Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung (Anti-Stauinitiative)» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR), sowie unter Hinweis, dass die Volksinitiative gemäss § 127 Abs. 1 lit. a GPR nur zustande kommt, wenn sie von mindestens 6000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird sowie sämtliche bei der Auszählung zu berücksichtigenden Unterschriftenlisten unverändert den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 123 GPR entsprechen und rechtzeitig innert sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt eingereicht werden,

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Roland Scheck, Zürich; Lorenz Habicher, Zürich; Alfred Heer, Zürich; Martin Hirs, Zollikerberg; Konrad Langhart, Oberstammheim; Christian Lucek, Dänikon; Christian Meier, Unterenstringen; Hans Rutschmann, Rafz; Pascal Theiler, Schöfflisdorf; Orlando Wyss, Dübendorf.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 17. April 2014.

Direktion der Justiz und des Innern
Graf

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung (Anti-Stauinitiative)»

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 104

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Ordnung des gesamten Verkehrs und für ein leistungsfähiges Verkehrsnetz.

(neu) 1^{bis} Sie richten die Leistungsfähigkeit von Strassen mit überkommunaler Bedeutung an der Nachfrage des motorisierten Individualverkehrs aus. Die bestehenden Kapazitäten von Strassen mit überkommunaler Bedeutung dürfen nicht reduziert werden.

² Der Kanton übt die Hoheit über die Staatsstrassen aus.

³ Kanton und Gemeinden fördern den öffentlichen Personenverkehr im ganzen Kantonsgebiet.